

**5. Änderung vom 18.12.2024 der Hundesteuersatzung
der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 in der Fassung der 4. Änderung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 12.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung der 4. Änderung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 108,00 Euro
- b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 132,00 Euro
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 156,00 Euro
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 660,00 Euro
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 960,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.12.2024
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum